



Satzung

der Gemeinde Sankt Peter-Ording

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

"Dorfstraße, Heideweg & Pestalozzistraße"

Aufgrund des § 142 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert am 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sankt Peter-Ording am 14.03.2022 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfstraße, Heideweg & Pestalozzistraße“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) Die Gemeinde Sankt Peter-Ording legt den in der Kartenanlage (Anlage 1) dargestellten Bereich „Dorfstraße, Heideweg & Pestalozzistraße“ als Sanierungsgebiet gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren förmlich fest. In dem abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Der beigegefügte Lageplan mit der zeichnerischen Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage 1: Gemeinde Sankt Peter-Ording, Gebietsabgrenzung zum Sanierungsverfahren, Sanierungsgebiet „Dorfstraße, Heideweg & Pestalozzistraße“, sowie Anlage 2: Auflistung der Flurstücke) abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigegefügt und kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus eingesehen werden.
- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese soweit die Bestimmung dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.



§ 3 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten Verfahren“ nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB finden keine Anwendung. Die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen sowie die Eintragung eines Sanierungsvermerks ins Grundbuch werden nach § 143 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 144 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Frist

Die Sanierungsmaßnahmen sollen innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Reicht die Frist nicht aus, kann sie durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Sankt Peter-Ording, den 15.07.2022

L.S.

Jürgen Ritter
Der Bürgermeister
- Gemeinde Sankt Peter-Ording -

Anlage 1: Lageplan über die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Dorfstraße, Heideweg & Pestalozzistraße“ der Gemeinde Sankt Peter-Ording

Anlage 2: Liste der im Sanierungsgebiet befindlichen Flurstücke



Hinweise zur vorstehend bekanntgemachten Satzung

Die Sanierungssatzung sowie der in § 1 der Satzung genannte und als Anlage 1 veröffentlichte Lageplan, in dem die Grenzen des Sanierungsgebietes dargestellt sind, sowie die Liste der Flurstücke, Anlage 2, können auf der Homepage des Amtes Eiderstedt sowie im Amt Eiderstedt (Bauamt, Zimmer 0.27) während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Die Einsichtnahme vor Ort kann aufgrund der Corona-Pandemie nur mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04862-1000-0 oder 04862-1000-251 oder per E-Mail an jacqueline.schmidt@amt-eiderstedt.de innerhalb der genannten Zeiten erfolgen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ebenfalls in der derzeit geltenden Fassung in Kraft. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung. Die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen sowie die Eintragung eines Sanierungsvermerks ins Grundbuch werden nach § 143 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 144 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde beim Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sankt Peter-Ording unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sankt Peter-Ording unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Sankt Peter-Ording, den 15.07.2022

Gemeinde Sankt Peter-Ording
Der Bürgermeister
gez. Jürgen Ritter